

Aktualisierung

der Geschäftsordnung für die Landschaftsversammlung vom 13. November 2015 - auf Seite 18 der rechtlichen Grundlagen der Oldenburgischen Landschaft

Die zweite Landschaftsversammlung der Oldenburgischen Landschaft hat am 24. Mai 1975 gemäß § 5 der Verordnung über die Oldenburgische Landschaft vom 4. Februar 1975 eine Geschäftsordnung beschlossen, die durch Beschluss der 77. Landschaftsversammlung am 13. November 2015 neu gefasst wurde:

§ 1 Versammlungsleitung

1. Den Vorsitz in der Landschaftsversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten.
2. Steht die Wahl des Präsidenten an, übernimmt ein Ehrenmitglied der Landschaft oder einer der Vizepräsidenten als Vorsitzender die Durchführung der Neuwahl.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung geht den Mitgliedern mit der Einladung zu.
2. Anträge zur Aufnahme weiterer Punkte müssen drei Tage vor Beginn der Landschaftsversammlung der Geschäftsstelle schriftlich vorgelegt werden.
3. Die Tagesordnung ist von der Versammlung zu genehmigen.
4. Die Punkte der bekanntgegebenen Tagesordnung werden ihrer Reihe nach behandelt, soweit die Landschaftsversammlung keine Abweichung beschließt.

§ 3 Redezeit

Der Präsident der Landschaft kann mit Rücksicht auf die Tagesordnung und die zur Verfügung stehende Zeit die Rededauer begrenzen.

§ 4 Abstimmungen

1. Die Abstimmungen erfolgen offen mit der Stimmkarte.
2. Für jede Entscheidung ist die einfache Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit die Verordnung über die Oldenburgische Landschaft vom 4. Februar 1975 nichts anderes vorschreibt.

§ 5 Wahlen

1. Die Wahl des Präsidenten der Oldenburgischen Landschaft erfolgt im besonderen Wahlgang. Wahlvorschläge müssen der Geschäftsstelle mindestens sieben Werktage vor der Landschaftsversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Wird geheime Wahl beantragt, bestimmt der Vorsitzende zwei der Anwesenden als Zähler.
2. Die Beisitzer des Vorstandes werden "en bloc" in offener Wahl gewählt. Wird getrennte Wahl beantragt, so gilt ebenso wie bei beschlossener geheimer Wahl Ziff. 5 Abs. 1, Satz 2 sinngemäß.

§ 6 Niederschrift

Die nach der Satzung vorgeschriebene Niederschrift über die Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist allen Mitgliedern der Landschaft binnen Monatsfrist zuzuleiten.

§ 7 Inkrafttreten

Die neu gefasste Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die 77. Landschaftsversammlung am 13. November 2015 in Kraft.